



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Federführend ist das Finanzministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

A. Problem

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich durch letzte Änderungen des Besoldungsrechts auf Bundesebene redaktioneller Anpassungsbedarf im Landesbesoldungsgesetz (LBesG) ergeben.

Die bisher in § 9 Abs. 2 LBesG enthaltenen Regelungen für Geschäftsführer von Krankenkassen sind gegenstandslos geworden.

Eine redaktionelle Klarstellung erfolgt in § 18 Landesbesoldungsgesetz. Hier wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Darüber hinaus soll in § 10 Abs. 2 LBesG die Zuständigkeitsregelung über die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen neu festgelegt werden.

Schließlich sind aufgrund von Neuregelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie durch Änderungen in den Landesbesoldungsordnungen A und B redaktionelle Klarstellungen vorgesehen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Regelungen enthalten keine unmittelbaren kostenwirksamen Folgewirkungen.

2. Verwaltungsaufwand

Erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht ersichtlich.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Ein Einfluss auf die private Wirtschaft ergibt sich nicht.

E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 17. November 2006 übersandt worden.

F Familienverträglichkeitsprüfung

Der Gesetzentwurf ist nicht von familienpolitischer Relevanz und stellt keinen Nachteil für Familien dar.

G Federführung

Federführend ist das Finanzministerium

Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen nach der Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes entscheidet, soweit sie nicht durch Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind, für die Beamtinnen und Beamten des Landes das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes festgelegten Zusätze entsprechend, soweit nicht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der fachlich zuständigen obersten Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulässt.“

3. In § 18 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:

- aa) Die Amtsbezeichnung „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ wird gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung „als Dezernentin oder Dezernent der Zentrale des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ wird durch die Amtsbezeichnung „als Dezernentin oder Dezernent der Zentrale des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein“ ersetzt.
- b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsordnung B 3 wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landeslabors Schleswig-Holstein – Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt“ angefügt.
 - bb) In der Besoldungsordnung B 4 werden die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr“ durch die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“ und die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ durch die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig- Holstein“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

Begründung zu den einzelnen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes:

1. § 9 LBesG

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung haben sich aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wesentliche Änderungen des Artikels VIII § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) ergeben.

Als Folge ist § 9 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz zu streichen.

Im Einzelnen:

Der Zuordnungsrahmen für den Gemeindeunfallversicherungsverband aus Art. VIII § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel VIII § 2 Abs. 5 des genannten Gesetzes ist zu streichen.

Der Gemeindeunfallversicherungsverband ist in die Unfallkasse Schleswig-Holstein integriert worden. Außerdem ist § 2 Abs. 5 des genannten Gesetzes durch Artikel 3 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) aufgehoben.

Seit dem 01.01.1996 (Inkrafttreten des § 35 a SGB IV) ist im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung die gesamte Verwaltungskompetenz des Versicherungsträgers dem hauptamtlichen Vorstand zugewiesen, einen Geschäftsführer i.S.d. § 36 SGB IV gibt es nicht mehr.

Der hauptamtliche Vorstand untersteht nicht der Dienstordnung. Seine Vergütung resultiert aus dem Anstellungsvertrag, dessen Ausgestaltung in die Kompetenz des Verwaltungsrates (Selbstverwaltungsorgan) des jeweiligen Trägers fällt. Die bisher in § 9 Abs. 2 LBesG enthaltenen Regelungen für Geschäftsführer von Krankenkassen sind somit gegenstandslos.

2. § 10 Abs. 2 LBesG

In der Änderung des § 25 a LBG mit Wirkung vom 15.06.2004 wurde neu aufgenommen, dass in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zukünftig Regelungen über die Gestaltung der Laufbahnen aufzunehmen sind.

Da hier auch zur weitgehenden Transparenz der Anwärtnerinnen und Anwärtner

die Grundamtsbezeichnungen genannt werden, ist es sinnvoll, die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen ebenfalls dort zu regeln. Der Gesetzgeber hat durch die Änderung des § 25a LBG eine entsprechende neue Richtung vorgegeben. Die Zuständigkeit für die Beifügung von Grundamtsbezeichnungen liegt zukünftig bei den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

3. Redaktionelle Korrektur

4. Redaktionelle Klarstellung:

In der Landesbesoldungsordnung A ist die Amtsbezeichnung „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Regelungen in der Landesverordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung landesunmittelbarer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (GVOBl. Schl.-H. S. 148 vom 29. Juni 2006) zu löschen.

Die Bezeichnung der Zentrale des „Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ wurde geändert in Zentrale des „Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein“. Die Amtsbezeichnung der Dezernentin oder des Dezernenten in der Besoldungsgruppe A 16 ist daher in der Landesbesoldungsordnung A zu ändern.

Die Amtsbezeichnung der Direktorin oder des Direktors in der Besoldungsgruppe B 4 ist ebenfalls zu ändern.

Der Landesbetrieb Landeslabor ist 2001 aus Teilen des Landesamtes für Natur und Umwelt sowie dem ehemaligen Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt gegründet worden, ohne dass die wegen der erheblich gestiegenen Verantwortung und Beschäftigtenzahl erforderliche Anpassung der Besoldung für die Leitung bzw. die Amtsbezeichnung erfolgt ist, so dass dieses jetzt im Zuge der Gleichbehandlung nachzuholen ist.

Die besoldungsrechtliche Zuordnung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Landeslabor Schleswig Holstein – Lebensmittel-, Veterinär-

und Umweltuntersuchungsamt – erfolgt in die Besoldungsgruppe B 3 LBesO. Die Zuordnung ist im Hinblick auf die Anzahl der unterstellten Beschäftigten, die besondere Wertigkeit der Tätigkeitsfelder (Schutz der Bevölkerung, Lebensmittelsicherheit, Tierseuchenprävention) für die Öffentlichkeit sowie die erhebliche wirtschaftliche Eigenverantwortung als Landesbetrieb angemessen.

Die Bezeichnung des „Landesamtes für Straßenbau und Verkehr“ als untere Landesbehörde wurde geändert in „Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“. Die Amtsbezeichnung der Direktorin oder des Direktors in der Besoldungsgruppe B 4 ist daher in der Landesbesoldungsordnung B zu ändern.